

ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 711 99

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

betrifft GESETZENTWURF
Zl. 18 GE/19 PS
Datum: 6. APR. 1993
Verteilt: 06. April 1993

Wien, am 1.4.1993
SK 83/Dr. Ha-Mag. Me-stö

Dr Klausgruber

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH;
einer Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung;
einer Verordnung des BMÖVV über die Festlegung und Einziehung
von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen
der Flugsicherung;
einer Verordnung des BMÖVV über die Ermächtigung des Bundesamtes
für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen
für bestimmte Luftfahrzeuge;

Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr,
Pr.Zl. 5810/9-7/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hugo Haupfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Beilage wie erwähnt



Telegrammadresse: Fernschreiber:
Autotouring Wien 133907
Telefax: (0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 711 99

A) Stellungnahme des ÖAMTC zur Änderung des Luftfahrtgesetzes:

Im Rahmen der Änderung des Luftfahrtgesetzes sollten auch Militär- und Zivilluftfahrzeuge im Zuge von Rettungs- und Katastropheninsätzen bzw im Zuge von Flügen nach der ZARV in die Ausnahmeregelungen des § 145 LuftfahrtG einbezogen werden.

B) Stellungnahme des ÖAMTC zur geplanten Änderung der Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV):

Die geplante Änderung der ZLPV sollte auch zum Anlaß genommen werden, praxisfremde und mit internationalen Usancen nicht übereinstimmende Regelungen zu ändern. Unter diese in Aussicht zu nehmenden Änderungen fallen unserer Meinung nach insbesondere folgende Regelungen der ZLPV:

1. Die Mindeststundenanzahl (Anzahl von Praxisstunden) für die Verlängerung des Berufspilotenscheines sollte von dzt 25 Stunden innerhalb von 12 Monaten bzw 12,5 Stunden innerhalb von 12 Monaten bei einer Gesamtanzahl von 750 Stunden auf 100 Stunden innerhalb von 12 Monaten erhöht werden.
2. Typenberechtigungen und Nachtsichtflugberechtigungen sollten wie in der Schweiz auf die Gültigkeitsdauer eines Berufspilotenscheines beschränkt und mit dieser Berechtigung mitverlängert werden. Flugfirmen vertrauen einem Piloten bekanntermaßen ein Fluggerät ja nur dann an, wenn der Pilot vorher eine firmeninterne Prüfung absolviert hat. Der derzeit erforderliche formelle Nachweis von mindestens 5 Stunden pro Berechtigung (zB Typenberechtigung) könnte dazu führen, daß auch ein sehr erfahrener Pilot seine Berechtigung verliert, wenn er weniger als 5 Stunden innerhalb eines Jahres mit einem Flugzeug einer bestimmten Type geflogen ist.



Telegrammadresse: Fernschreiber:
Autotouring Wien 133907
Telefax:
(0222) 713 18 07
www.parlament.gv.at

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896 189

- 2 -

3. Eine Typenschulungsberechtigung sollte nicht nur Fluglehrern, sondern auch auf dieser Type besonders erfahrenen Piloten (mit mehr als 300 Flugstunden als verantwortlicher Pilot mit dieser Type und einer Gesamtflugerfahrung von mehr als 2.000 Stunden) erteilt werden.

C) Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf einer Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung 1993 (FSAG-V):

Von der Gebührenpflicht sollten "Rettungsflüge nach der Zivilluftfahrt-Personalverordnung" ausgenommen werden (§ 9 des Entw.).

Wien, im April 1993
SK 83/RD/Mag.Me-stö